

zu Drs 6/10209

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 6/10209

Thema: **Gesetz über die Transparenz von Informationen im Freistaat Sachsen
(Drs. 6/10209)**

Der Landtag möge beschließen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. In § 3 Absatz 10 werden die Wörter „Betroffener oder Betroffene“ durch die Wörter „Betroffene Person“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Nummer 16 wird das Wort „Raumordnungspläne,“ gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „die oder der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72),

Dresden, den 4. September 2018

b.w.

i.V.



Wolfram Günther, MdL
und Fraktion

in der jeweils geltenden Fassung, dürfen nur übermittelt werden, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat.“

- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „der oder des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt und die Wörter „oder diesem“ gestrichen.
4. In § 11 Absatz 3 Satz 2, in § 12 Absatz 4 Satz 2 und in § 13 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „antragstellende Person“ durch die Wörter „Antragstellerin oder der Antragsteller“ ersetzt.
 5. In § 11 Absatz 3 Satz 3 sowie in § 12 Absatz 1 und Absatz 6 werden die Wörter „antragstellenden Person“ durch die Wörter „Antragstellerin oder dem Antragsteller“ ersetzt.
 6. In § 13 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Rechtsmittelbelehrung“ durch das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderungen nehmen Empfehlungen der Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf auf.

Mit den Änderungen in Ziffer 1 und 3 wird auf die neuen Begriffe der Datenschutzgrundverordnung Bezug genommen.

Mit der Änderung des Begriffs der antragstellenden Person soll klargestellt werden, dass der Anspruch auf Informationszugang im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes jedem zusteht, also auch nicht rechtsfähigen Vereinigungen.